



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Februar 2014
(OR. en)**

**9048/01
DCL 1**

JUSTCIV 77

FREIGABE

des Dokuments	9048/01 CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL
vom	23. Mai 2001
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen im Rahmen der Haager Konferenz

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



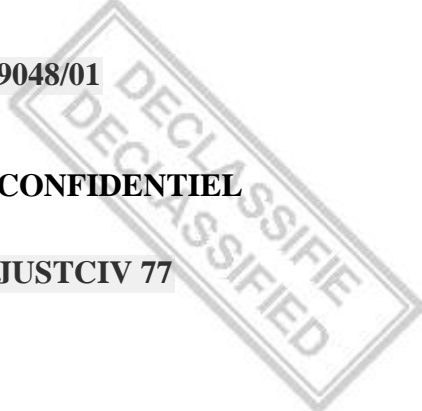
**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. Mai 2001
(OR. en)**

9048/01

CONFIDENTIEL

JUSTCIV 77



VERMERK

des AStV (2. Teil)
für den Rat

Nr. Kommissionsvorschlag: 6972/01 JUSTCIV 30

Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen im Rahmen der Haager Konferenz

1. Seit mehreren Jahren wird im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht über ein Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und ausländische Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen verhandelt.
2. Der Sonderausschuss für allgemeine Angelegenheiten der Haager Konferenz hat im Mai 2000 vereinbart, dass die Diplomatische Konferenz, die dieses Übereinkommen ausarbeiten soll, in zwei Sitzungsperioden aufgeteilt wird:
 - Während der ersten Sitzungsperiode, die vom 6. bis zum 20. Juni 2001 stattfinden wird, werden die unterbreiteten Vorschläge erörtert, jedoch keine Beschlüsse gefasst, es sei denn, bestimmte Vorschläge sind (so gut wie) konsensfähig;

- während der zweiten Sitzungsperiode, die Ende dieses Jahres oder Anfang nächsten Jahres stattfinden wird, wird nach den üblichen Regeln für Diplomatische Konferenzen verfahren.
3. Am 7. März 2001 hat die Kommission dem Rat eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen im Rahmen der Haager Konferenz unterbreitet.
 4. Es sei darauf hingewiesen, dass sich das Vereinigte Königreich und Irland an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen werden.
 5. Dänemark wird sich gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an der Annahme dieses Beschlusses nicht beteiligen.
 6. Der AStV hat auf seiner Tagung vom 23. Mai 2001 festgestellt, dass über sämtliche Bestimmungen des vorgeschlagenen Beschlusses Einvernehmen besteht, und hat die in Anlage III enthaltenen einseitigen Erklärungen zur Kenntnis genommen.
 7. Der AStV ist jedoch übereingekommen, dass das Dossier als B-Punkt auf die Tagesordnung für die Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 28. Mai 2001 gesetzt wird, damit die französische Delegation Gelegenheit erhält, ihren Standpunkt zu den Verhandlungsrichtlinien vorzutragen.
 8. Der Rat wird demgemäß ersucht,
 - die Verhandlungsrichtlinien in der in Anlage I enthaltenen Fassung anzunehmen,
 - die Aufnahme der Verhandlungen im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission, die bei der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 auf der Tagung des Rates vom 22. Dezember 2000 vereinbart wurde (vgl. Anlage II), zu genehmigen,
 - die in Anlage III enthaltenen Erklärungen zu den Verhandlungsrichtlinien zur Kenntnis zu nehmen.

1.1. Verhandlungsführung

1. Die Verhandlungen werden unter Einhaltung des Vertrags, insbesondere des Artikels 300, gemäß den Verfahren geführt, die unter Nummer 4 der gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission zu den Verhandlungen im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (siehe Anlage II) niedergelegt sind, die bei der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 abgegeben wurde.
2. Die vorliegenden Verhandlungsrichtlinien sind für den ersten Teil der im Juni stattfindenden 19. Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht bestimmt und können im Lichte der Verhandlungen überprüft werden. Deshalb werden der Rat und die Kommission die Ergebnisse dieses Arbeitsverfahrens nach Abschluss des ersten Teils der 19. Tagung bewerten.

1.2. Inhalt

1.2.1. Allgemeine Grundsätze

3. Die allgemeine Struktur des vom Sonderausschuss der Haager Konferenz am 30. Oktober 1999 angenommenen Vorentwurfs des Übereinkommens muss erhalten bleiben, soweit ein so genanntes "gemischtes Übereinkommen" erstellt wird. So sind in dem Übereinkommen Kriterien für die unmittelbare Zuständigkeit ("weiße Liste"), eine Liste der unzulässigen Gerichtsstände ("schwarze Liste"), die Möglichkeit des Rückgriffs auf innerstaatliche Gerichtsstandsvorschriften, sofern dies nach dem Übereinkommen nicht unzulässig ist ("Grauzone"), sowie Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die von einem Gericht in einem Vertragsstaat erlassen wurden, vorzusehen.
4. Das Übereinkommen muss ausgewogen sein und als Gegengewicht zu einem offenen System des Verkehrs gerichtlicher Entscheidungen geeignete und möglichst klare und präzise Zuständigkeitsvorschriften enthalten, die ausreichende Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit für die Rechtssuchenden gewährleisten. Darüber hinaus muss in dem Text ein Gleichgewicht der zu erreichenden Ziele - nämlich vor allem Schutz bestimmter Gruppen von Parteien wie etwa Verbraucher und Vermeidung der Erzeugung oder Verschärfung von Wettbewerbsnachteilen für Rechtssuchende der Gemeinschaft - gewahrt bleiben.
5. In den Verhandlungen ist ein möglichst breiter Konsens zwischen den teilnehmenden Staaten anzustreben, damit optimale Chancen für eine anschließende umfassende Ratifikation bestehen und eine den Rechtssuchenden der Gemeinschaft zugute kommende umfassende weltweite Anwendung des Übereinkommens gewährleistet ist. Allerdings dürfen diese Ziele nicht das Streben nach einem ausgewogenen und angemessenen Text im Sinne der in diesen Richtlinien enthaltenen Grundsätze in Frage stellen. Im Übrigen sollte das Ziel, einen breiten Konsens zu erzielen, nicht den Rückgriff auf mehrere Optionen während der ersten Sitzungsperiode der Diplomatischen Konferenz ausschließen.

6. Die Verhandlungen sind auf den allgemeinen Grundsatz zu stützen, dass Online- und Offline-Rechtsverhältnisse ein gleichwertiges Maß an Rechtssicherheit erhalten sollten.

1.2.2. Beitrittsklausel

7. Das Übereinkommen muss eine Klausel enthalten, die den Beitritt von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, insbesondere der Europäischen Gemeinschaft, ermöglicht.

1.2.3. Entkoppelungsklausel

8. Das Übereinkommen muss eine Entkoppelungsklausel enthalten, die ein harmonisches Nebeneinander der gemeinschaftlichen Rechtsinstrumente und des Übereinkommens sicherstellt und gegebenenfalls die Anwendung von bestehenden oder künftigen Rechtsinstrumenten der Gemeinschaft so weit wie möglich absichert. Dies gilt insbesondere für die Anwendung der Regelungen in der Verordnung Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und in den sektoralen Rechtsakten, die Vorschriften über die internationale Zuständigkeit der Gerichte enthalten.
9. Im Rahmen der Entkoppelungsklausel müssen ferner das Brüsseler Übereinkommen von 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie die besonderen Beziehungen zu Dänemark und den Vertragsstaaten des Übereinkommens von Lugano berücksichtigt werden.
10. Ein förmlicher Textvorschlag für die Entkoppelungsklausel sollte erst nach einer hinreichenden Festlegung des Textentwurfs für das Übereinkommen und einer sorgfältigen Bewertung des betreffenden Entwurfs und des einschlägigen Gemeinschaftsrechts vorgelegt werden. Eine Einigung über die Formulierung der Entkoppelungsklausel kann jedenfalls erst nach der Festlegung der Zuständigkeitsvorschriften erfolgen.

Zuständigkeit

11. Für die Zuständigkeit sollte der Wohnsitz des Beklagten das wesentliche Kriterium sein.
12. In Fällen, in denen der Beklagte seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Staates hat, der durch ein europäisches Rechtsinstrument im Sinne der Nummern 8 und 9 gebunden ist, sollte das europäische Rechtsinstrument Anwendung finden. Allerdings sollte in bestimmten Fällen von diesem Grundsatz abgewichen werden. Insbesondere sollte das Übereinkommen Anwendung finden,
 - a) wenn aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung die Zuständigkeit eines Gerichts in einem Vertragsstaat begründet wird, der nicht durch ein europäisches Rechtsinstrument gebunden ist, sofern eine derartige Vereinbarung nicht gegen Regelungen in dem europäischen Rechtsinstrument verstößt, mit denen Verbraucher, Arbeitnehmer oder Versicherte geschützt werden;
 - b) wenn die Zuständigkeit eines Gerichts in einem Vertragsstaat, der nicht durch ein europäisches Rechtsinstrument gebunden ist, nach dem Übereinkommen dadurch begründet ist, dass sich der Beklagte auf das Verfahren eingelassen hat;
 - c) wenn es sich bei dem Gericht, das nach dem Übereinkommen ausschließliche Zuständigkeit hat, um ein Gericht in einem Staat handelt, der nicht durch ein europäisches Rechtsinstrument gebunden ist.

13. Ferner muss das Übereinkommen den Schutz aufrechterhalten, den Verbraucher, Arbeitnehmer und Versicherte aufgrund der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Anwendungsbereich dieser Vorschriften genießen.
14. In Fällen, in denen der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, der nicht durch ein europäisches Rechtsinstrument gebunden ist, sollte das Übereinkommen Anwendung finden. Allerdings sollte in bestimmten Fällen von diesem Grundsatz abgewichen werden. Insbesondere müssen die europäischen Rechtsinstrumente Anwendung finden,
- wenn ein Gericht, das seinen Sitz in einem Staat hat, der durch ein europäisches Rechtsinstrument gebunden ist, nach den Vorschriften dieses Instruments ausschließliche Zuständigkeit hat;
 - wenn die Zuständigkeit eines Gerichts in einem Staat, der durch ein europäisches Rechtsinstrument gebunden ist, aufgrund einer ausdrücklichen Gerichtsstandsvereinbarung oder durch Einlassung begründet wird;
 - im Falle von Rechtshängigkeit und im Zusammenhang stehenden Verfahren vor zwei Gerichten in Staaten, die durch ein europäisches Rechtsinstrument gebunden sind.
15. In Fällen, in denen es sich bei dem Gericht, das ersucht wurde, sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände für unzuständig zu erklären, um ein Gericht in einem Vertragsstaat handelt, der nicht durch ein europäisches Rechtsinstrument gebunden ist, sollte das Übereinkommen Anwendung finden, ohne Rücksicht darauf, wo der Beklagte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
16. In Fällen, in denen es sich bei dem Gericht, das ersucht wurde, sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände für unzuständig zu erklären, um ein Gericht in einem Vertragsstaat handelt, der durch ein europäisches Rechtsinstrument gebunden ist, sollte das europäische Rechtsinstrument Anwendung finden,
- wenn sowohl der Kläger als auch der Beklagte ihren Wohnsitz in Staaten haben, die durch ein europäisches Rechtsinstrument gebunden sind;
 - wenn das Gericht ersucht wird, sich zugunsten eines Gerichts in einem anderen Staat, der durch ein europäisches Rechtsinstrument gebunden ist, für unzuständig zu erklären.

Anerkennung und Vollstreckung

17. Was die Anerkennung und Vollstreckung anbelangt, so ist eine Entscheidung, wenn sie von einem Gericht eines durch ein europäisches Rechtsinstrument gebundenen Staates erlassen wurde, in einem anderen europäischen Staat nach den Vorschriften des bestehenden Rechtsinstruments anzuerkennen oder zu vollstrecken. Die Möglichkeit, wonach die Inanspruchnahme von nach der schwarzen Liste des Übereinkommens unzulässigen Gerichtsständen kontrolliert werden kann, sollte weiter geprüft werden.
18. Eine von einem Gericht eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft erlassene Entscheidung ist jedoch in den anderen Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts anzuerkennen und zu vollstrecken.

19. Eine in einem durch ein europäisches Rechtsinstrument gebundenen Staat ergangene Entscheidung sollte in einem nicht durch ein europäisches Rechtsinstrument gebundenen Vertragsstaat nach Maßgabe der Vorschriften des Übereinkommens anerkannt und vollstreckt werden. Außerdem sollte eine in einem nicht durch ein europäisches Rechtsinstrument gebundenen Vertragsstaat ergangene Entscheidung in allen Vertragsstaaten, einschließlich der durch ein europäisches Rechtsinstrument gebundenen Staaten nach Maßgabe der Vorschriften des Übereinkommens anerkannt werden.

Besondere Bereiche des Gemeinschaftsrechts

20. Das Übereinkommen sollte die Anwendung von einstweiligen Maßnahmen, einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten nicht ausschließen.
21. Das Übereinkommen sollte die Anwendung von Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung, die in bestehenden oder künftigen gemeinschaftlichen Instrumenten zum gewerblichen Rechtsschutz enthalten sind, nicht ausschließen.

1.2.4. Zuständigkeitsvorschriften

22. Es sind allgemeine und besondere Zuständigkeitsvorschriften festzulegen, mit denen alle Interessen ausgewogen berücksichtigt werden.
23. Die Zuständigkeitsregeln, die im Gemeinschaftsrecht aufgeführt sind, müssen so weit wie möglich in die Liste der Zuständigkeitsregeln des Übereinkommens aufgenommen werden (weiße Liste); auf jeden Fall ist es unerlässlich, dass die Anwendung aller im Gemeinschaftsrecht aufgeführten Zuständigkeitsregeln gewährleistet ist, selbst wenn die aufgrund dieser Zuständigkeitsregeln ergangenen Entscheidungen im Rahmen des Übereinkommens nicht anerkannt oder vollstreckt werden können.
24. Im Übereinkommen muss ein allgemeiner Gerichtsstand anknüpfend an den Ort des Aufenthalts des Beklagten - wie z.B. der gewöhnliche Aufenthalt oder der Wohnsitz - vorgesehen werden, der bei natürlichen Personen nicht zu einer Vielzahl von Gerichtsständen führen sollte.
25. Im Übereinkommen müssen besondere Gerichtsstände zumindest für die deliktische und die vertragliche Haftung vorgesehen werden.
26. Es muss alles daran gesetzt werden, damit in das Übereinkommen spezielle Regeln für Streit-sachen in den Bereichen Verbraucherschutz und Arbeitsrecht aufgenommen werden. Diese Vorschriften müssen einen angemessenen Schutz der Verbraucher und der Arbeitnehmer gewährleisten.
27. Das Übereinkommen muss ausschließliche Zuständigkeitsvorschriften für Verfahren enthalten, die dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben. Über die Möglichkeit der Aufnahme von Vorschriften über die ausschließliche Zuständigkeit für die Gültigkeit, die Nichtigkeit oder die Auflösung von juristischen Personen und die Gültigkeit oder die Nichtigkeit von Eintragungen in öffentliche Register sollte weiter nachgedacht werden.

28. In das Übereinkommen sollten besondere Zuständigkeitsvorschriften zumindest für Klagen aufgenommen werden, welche die Eintragung, die Gültigkeit, die Nichtigkeit oder den Widerruf von Patenten, Marken, Mustern und Modellen sowie ähnlicher Rechte, die einer Hinterlegung oder Registrierung bedürfen, zum Gegenstand haben; diese Vorschriften sollten eine ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Vertragsstaats vorsehen, in dessen Hoheitsgebiet die Hinterlegung oder Registrierung beantragt oder vorgenommen worden ist. Ausnahmen könnten für die Fälle notwendig sein, in denen es bei den betreffenden Verfahren um die Klärung von Vorfragen geht.
29. Das Konzept der Zuständigkeit aufgrund der Tätigkeit des Beklagten, d.h. einer Zuständigkeit, die an die Tätigkeit des Beklagten im Forumstaat anknüpft, ist unerwünscht. Sollte - in dem Bemühen um einen breiten Konsens - die Aufnahme einer tätigkeitsbezogenen Zuständigkeitsvorschrift in das Übereinkommen für Verträge jedoch unvermeidlich sein, so müssten für eine derartige Aufnahme die in Nummer 30 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.
30. Erstens müsste der allgemeine Gerichtsstand der Geschäftstätigkeit ("doing business") in der Liste der unzulässigen Gerichtsstände aufgeführt werden. Zweitens müsste eine solche Vorschrift mit den geeigneten Schutzbestimmungen verbunden werden, um ausreichende rechtliche Vorhersehbarkeit zu gewährleisten und Streitigkeiten über die Zuständigkeit so weit wie möglich zu vermeiden. Bei der Festlegung solcher Schutzbestimmungen müssen insbesondere der Umfang und die Intensität der zuständigkeitsbegründenden Tätigkeit sowie die Verbindung zwischen der Tätigkeit, dem Vertrag und dem Gerichtsstand berücksichtigt werden.
31. Das Übereinkommen muss eine Liste der unzulässigen Gerichtsstände enthalten, um die Ausübung der Gerichtsbarkeit zu verhindern, wenn keine substantielle Verbindung zwischen einem Vertragsstaat und der Streitigkeit gegeben ist. Die Liste der unzulässigen Gerichtsstände darf nicht abschließend sein und muss durch eine Generalklausel ergänzt werden, es sei denn, es kann diesbezüglich eine andere Lösung gefunden werden.
32. Bei der Erstellung der Liste der unzulässigen Gerichtsstände muss ein Gleichgewicht zwischen der Gerichtsbarkeit, auf deren Ausübung die Mitgliedstaaten verzichten, und jener, auf deren Ausübung Drittstaaten verzichten, angestrebt werden; dabei sind auch die praktischen Vorteile für die europäischen Rechtssuchenden aufgrund einer erleichterten Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Auswirkungen für die europäischen Rechtssuchenden müssen insgesamt positiv sein.
33. Es sollte alles darangesetzt werden, um zu erreichen, dass das Übereinkommen eine Regelung enthält, wonach das angerufene Gericht verpflichtet ist, sich bei einem Verstoß gegen die Vorschriften über unzulässige Gerichtsstände von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn sich der Beklagte nicht auf das Verfahren einlässt.
34. Das Übereinkommen muss den Mitgliedstaaten der Union die Möglichkeit belassen, alle Zuständigkeitsvorschriften anzuwenden, die im innerstaatlichen Recht im Hinblick auf Beklagte mit gewöhnlichem Aufenthalt in Nichtvertragsstaaten vorgesehen sind.

1.2.5. Verfahrensvorschriften

35. Das Übereinkommen muss klare Vorschriften über die Rechtshängigkeit enthalten.
36. Die Möglichkeit des angerufenen Gerichts, zugunsten eines anderen, ebenfalls zuständigen Gerichts eine gegebene Zuständigkeit nicht auszuüben (*forum non conveniens*), muss auf außergewöhnliche Umstände beschränkt und eng umschrieben werden. Besondere Aufmerksamkeit muss der Wahrung der Interessen des Klägers geschenkt werden. Zu diesem Zweck muss das Übereinkommen angemessene Mechanismen zur Wahrung der Rechtssicherheit des Klägers für den Fall vorsehen, dass die Zuständigkeit zugunsten eines nach dem nationalen Recht eines Vertragsstaats zuständigen Gerichts (Grauzone) oder zugunsten eines Gerichts eines Nichtvertragsstaats nicht ausgeübt wird. Darüber hinaus darf von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht werden können, wenn der Kläger eine besondere Zuständigkeit aus Schutzgründen in Anspruch nimmt oder wenn das Gericht nach dem Übereinkommen ausschließliche Zuständigkeit besitzt.

1.2.6. Vorschriften über die Anerkennung und Vollstreckung

37. Die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen muss sich auf alle Entscheidungen erstrecken, die sich auf eine Zuständigkeitsvorschrift des Übereinkommens (weiße Liste) oder auf Zuständigkeitsvorschriften stützen, die sich im konkreten Fall als mit den Vorschriften des Übereinkommens vereinbar erweisen.
38. Das Übereinkommen muss die Anwendung von Regelungen des innerstaatlichen Rechts auf alle Entscheidungen wahren, die sich auf im Übereinkommen nicht vorgesehene, aber darin auch nicht als unzulässig erklärte Zuständigkeiten stützen.
39. Im Übereinkommen muss die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen, die sich auf vom Übereinkommen als unzulässig erklärte Zuständigkeiten stützen, untersagt werden. Ein derartiges Verbot darf jedoch nicht bewirken, dass Entscheidungen der Gerichte eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat nicht anerkannt oder vollstreckt werden können.
40. Das Übereinkommen muss Schutzklauseln enthalten, die eine Kontrolle der Einhaltung der Zuständigkeitsvorschriften des Übereinkommens durch das Gericht des Ursprungsstaats ermöglichen.
41. Das Übereinkommen muss darüber hinaus Schutzklauseln enthalten, die es ermöglichen zu kontrollieren, ob das Gericht des Ursprungsstaats die Verteidigungsrechte und die Grundsätze der Unparteilichkeit und eines fairen Verfahrens achtet, sowie sicherzustellen, dass das Verfahren vor dem Gericht des Ursprungsstaats mit den wesentlichen Verfahrensgrundsätzen des ersuchten Staats in Einklang steht. Die Anerkennung und Vollstreckung muss ferner versagt werden können, wenn die Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar wäre, die im ersuchten Staat ergangen ist oder dort anerkannt oder vollstreckt werden soll, und wenn die Anerkennung oder Vollstreckung gegen die öffentliche Ordnung (*ordre public*) im ersuchten Staat verstoßen würde.
42. Die Anerkennung und Vollstreckung darf jedoch nicht aus dem Grund versagt werden können, dass das angerufene Gericht die Auffassung vertritt, das Gericht des Ursprungsstaats hätte von der Möglichkeit Gebrauch machen sollen, eine gegebene Zuständigkeit zugunsten eines anderen zuständigen Gerichts nicht auszuüben (*forum non conveniens*).

43. Falls Urheberrechte und verwandte Schutzrechte in das Übereinkommen aufgenommen werden sollen, ist deren besonderen Merkmalen Rechnung zu tragen, um sicherzustellen, dass geeignete Schutzbestimmungen vorgesehen werden.
44. Das Übereinkommen muss die Möglichkeit vorsehen, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die Schadenersatz gewähren, der über eine reine Wiedergutmachung hinausgeht, zu versagen oder die Anerkennung und Vollstreckung zumindest auf den Betrag an ähnlichem oder vergleichbarem Schadenersatz zu beschränken, der dem ersuchten Staat hätte gewährt werden können.

1.2.7. Sonstige Fragen

45. Jegliche Klausel im Übereinkommen, welche die Anwendung des Übereinkommens im Verhältnis zu bestimmten Staaten betrifft, muss dem Umstand Rechnung tragen, dass die Rechtssuchenden der Gemeinschaft vor Risiken, die mit Rechtsstreitigkeiten in Staaten, deren Justizsystem angemessenen Standards nicht entspricht, sowie mit der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen aus solchen Staaten verbunden sind, geschützt werden müssen.
46. Bei der Erstellung der Liste der unzulässigen Gerichtsstände sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Ausnahmebestimmungen für Klagen der Opfer von Menschenrechtsverletzungen vorgesehen werden müssen. Derartige Ausnahmebestimmungen müssen eng und genau festgelegt werden.
47. Es sollte geprüft werden, ob es erforderlich ist, eine Revisionsklausel in das Übereinkommen aufzunehmen.

**Auszug aus der Gemeinsamen Erklärung des Rates und der Kommission
zu den Verhandlungen im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht**

[...]

4. "Die Arbeiten zur Erstellung des Haager Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und ausländische Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen haben vor einigen Jahren begonnen; die Verhandlungen wurden bisher von den Mitgliedstaaten geführt. Zur Fortsetzung der Verhandlungen über dieses Übereinkommen nach der Annahme der Verordnung kommen der Rat und die Kommission überein, das nachstehend dargelegte Arbeitsverfahren zu befolgen.

Mit diesem Arbeitsverfahren, das in keiner Weise das Ausmaß der externen Zuständigkeiten der Gemeinschaft präjudiziert, wird bezweckt, die Kontinuität der laufenden Verhandlungen sicherzustellen und zugleich die Kohärenz der Standpunkte der Gemeinschaft und die effiziente Beteiligung der Mitgliedstaaten an den Verhandlungen zu wahren.

Dieses Arbeitsverfahren gestaltet sich wie folgt:

- Die vorab vom Rat festgelegten Verhandlungsrichtlinien der Gemeinschaft können im Verhandlungsverlauf nach Maßgabe des Stands der Arbeiten angepasst und ergänzt werden; zu diesem Zweck finden so oft wie nötig Koordinierungssitzungen statt, die vom amtierenden Vorsitz des Rates auf Initiative eines Mitgliedstaats oder der Kommission einberufen werden.
- Der amtierende Vorsitz des Rates und die Kommission vertreten die in den Verhandlungsrichtlinien enthaltenen Gemeinschaftsstandpunkte; sie können zu diesem Zweck insbesondere Textvorschläge unterbreiten. Die Mitgliedstaaten können ihre eigenen Auffassungen zum Ausdruck bringen, wenn diese mit den vom Rat festgelegten Verhandlungsrichtlinien nicht unvereinbar sind. Sie können Vorschläge machen und auf Vorschläge antworten, die von anderen Staaten im Verhandlungsverlauf unterbreitet werden. Schriftliche Vorschläge der Mitgliedstaaten werden vorab dem amtierenden Vorsitz des Rates und der Kommission vorgelegt.
- Im Falle ernsthafter Schwierigkeiten, die insbesondere darauf beruhen, dass kein Einvernehmen besteht oder dass neue Orientierungen festgelegt werden müssen, die von den Verhandlungsrichtlinien der Gemeinschaft abweichen, ist der Rat mit der betreffenden Frage zu befassen.

Der Rat und die Kommission werden die Ergebnisse dieses Arbeitsverfahrens am Ende der Verhandlungen prüfen."

[...]

Erklärung der deutschen Delegation zu Nummer 46 der Verhandlungsrichtlinien

"Im Zusammenhang mit Nummer 46 ist zu berücksichtigen, dass derartige Ausnahmegestimmungen - im Prinzip - nur gerechtfertigt sind, sofern ein Verfahren in einem anderen Staat, der den allgemeinen Bestimmungen zufolge zuständig ist, nicht möglich ist oder nicht in zumutbarer Weise beantragt werden kann."

Erklärung der niederländischen und der belgischen Delegation zu Nummer 28 der Verhandlungsrichtlinien

"Die niederländische und die belgische Delegation können Nummer 28 unter der Voraussetzung zustimmen, dass der Wortlaut von Nummer 28 dem nicht im Wege steht, dass künftige Rechtsinstrumente ausgearbeitet werden, die die Zuständigkeit auf dem Gebiet des geistigen Eigentums regeln."